

ÖCIIG - 7. Symposium - 12.10.2019

Individualförderungen des Sozialministeriumservice

Mit dem CI erwachsen werden!

Zur Person – Dieter Chmiel

- Leiter der Geschäftsabteilung W2 des SMS Landesstelle Wien
 - Individualförderungen
 - Projektförderungen
 - Subventionen Integrative Betriebe
 - Fit2Work
 - Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
 - Schwerpunkt Sinnesbehinderte in der LS Wien (Hör – und Sehbeeinträchtigung)
- Seit 1989 im damaligen Landesinvalidenamt, zwischenzeitlichen Bundessozialamt und jetzigen Sozialministeriumservice beschäftigt.

Über uns

Das Sozialministeriumservice (=Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) ist eine Bundesbehörde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit neun Landesstellen.

Zentrale Anlaufstelle für

- Jugendliche mit Assistenzbedarf (AB 18),
- Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und
- Unternehmen

mit dem Schwerpunkt berufliche Inklusion.

Unsere Geschäftsfelder



Behinderung & Arbeitswelt



Renten & Entschädigungen



Gleichstellung & Barrierefreiheit



Beratung & Service



Pflege



Sachverständigendienste

Projektmaßnahmen

Im Rahmen der AB 18 (speziell für Jugendliche)

- Jugendcoaching (unabhängig vom GdB), In Wien flächendeckend, für Hörbehinderte WITAF zuständig
- Produktionsschule (nicht speziell für Hörbeeinträchtigte)
- Jugendarbeitsassistenz (WITAF)
- Berufsausbildungsassistenz (nicht speziell für Hörbeeinträchtigte)

Weitere Maßnahmen für alle:

- Technische Assistenz (VOX und WITAF)
- Ab dem 19.Lj Qualifizierungsmaßnahme Equalizent

Individualförderungen

- **Ausstattung und Adaptierung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**
- **Zuschüsse zu den Lohnkosten**
- **Zuschüsse zu Schulungs- und Ausbildungskosten**
- **Zuschüsse zu Kosten der Orientierung und Mobilität**
- **Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten/Schriftdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit / Erwerbstätigkeit**

Voraussetzungen

- Absolvierte Pflichtschule
- Mind. 50% Grad der Behinderung (in Ausnahmefällen ab 30% GdB)
- Nachweis durch:
 1. Behindertenpass
 2. Erhöhe Familienbeihilfe
 3. Feststellungsbescheid

Individualförderungen

Einschränkungen für öffentliche Institutionen:

- Der Bund,
 - die Länder und
 - Rehabilitationsträger (zum Beispiel das Arbeitsmarktservice oder die Sozialversicherungsträger), sowie
 - Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände mit 400 oder mehr Beschäftigten und
 - politische Parteien und Parlamentsklubs
- können keine Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten.

Individualförderungen

Zuschüsse zu den Lohnkosten

Für die Förderung bei Aufnahme eines neuen Dienstverhältnisses ist das Arbeitsmarktservice im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe zuständig (=> grundsätzlich für erstes Jahr eines neuen Dienstverhältnisses)!

Danach Fördermöglichkeiten des Sozialministeriumservice für voll sozialversicherungspflichtige Dienstverhältnisse:

- **Inklusionsförderung / InklusionsförderungPlus**
- **Entgeltbeihilfe**
 - Ausgleich von Leistungseinschränkungen (die auf einer Behinderung basieren)
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe**
 - Akute Gefährdung des Arbeitsplatzes



Individualförderungen

Inklusionsbonus für Lehrlinge

- Der Inklusionsbonus unterstützt Betriebe bei der Aufnahme von Lehrlingen mit Behindertenpass (für begünstigt behinderte Lehrlinge gibt es die Prämie gemäß § 9a BEinstG).
- Diese Unterstützung ist während der gesamten Dauer der Lehrzeit möglich. Das Alter der Lehrlinge spielt keine Rolle.
- Die Höhe des Bonus richtet sich nach der jeweils gültigen Ausgleichstaxe und beträgt derzeit monatlich € 262.
- Für Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisse, die ab 1. Juli 2019 begonnen haben.

Individualförderungen

Zuschüsse zu Schulungskosten

Zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder zur Sicherung eines Arbeitsplatzes (für berufliche Regelausbildungen Zuständigkeit beim AMS!).

- **Vollständige Kostenübernahme**
 - Wenn Kosten behinderungsbedingt anfallen
- **Übernahme bis zu 50 Prozent**
 - Zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder bei Verbesserung beruflicher Aufstiegschancen



Individualförderungen

Ausbildungsbeihilfen

Für den **behinderungsbedingten Mehraufwand** bei einer Schul- oder Berufsausbildung

Voraussetzungen:

- Besuch einer Unterrichtseinrichtung nach § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 oder § 1b des Schülerbeihilfengesetzes 1983
- Besuch des Vorbereitungslehrganges für die Studienberechtigungsprüfung
- Lehrausbildung
- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst, Hebammenausbildung
- Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung nach Beendigung der Pflichtschule bzw. nach Absolvierung der Schulpflicht in einer weiterführenden Schule
- Absolvierung einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung im Ausland
- Nachweis des behinderungsbedingten Mehraufwandes

Höhe: Einfache Ausgleichstaxe, bei nachweisbar höheren Kosten bis zur dreifachen Ausgleichstaxe

Individualförderungen

Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten

- Übernahme für berufliche Angelegenheiten
- Durchführung von qualifizierten DolmetscherInnen/Schriftdolmetscherin



Rechenbeispiel

Beschäftigung eines/einer Begünstigten Behinderten (Monatslohn Euro 1.600,-)		
Ausgleichstaxe 25-99 DienstnehmerInnen	monatlich	€ 262,00
Inklusionsförderung	monatlich	€ 480,00
Kommunalsteuer (3%)	monatlich	€ 48,00
Dienstgeberbeitrag (3,9%)	monatlich	€ 62,40
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (NÖ und Wien 0,38%)	monatlich	€ 6,08
"U-Bahn-Steuer" (Wien)	monatlich	€ 8,00
ERSPARNIS	monatlich	€ 866,48
ERSPARNIS	jährlich	€ 10.397,76

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.neba.at

www.fit2work.at

www.AusBildungbis18.at

www.sozialministeriumservice.at.at

Sozialministeriumservice

Landesstelle Wien, Abteilung W2

Hofrat Dieter Chmiel

Abteilungsleiter

01/58831-2238 DW

Babenbergerstrasse 5, 1010 Wien

dieter.chmiel@sozialministeriumservice.at



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds